

Richtlinie zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Langen und ihren Beteiligungen (Beteiligungsrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabe und Geltungsbereich	1
2	Beteiligungsmanagement der Stadt Langen	1
3	Definition der beteiligten Akteure	2
3.1	Eigentümerebene	2
3.2	Beteiligungsebene	3
3.3	Externe Ebene	4
4	Steuerung der städtischen Unternehmen	5
4.1	Zielvereinbarungen	5
4.2	Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Gesamtabschluss	5
4.3	Berichtswesen	7
4.4	Mandatsträgerbetreuung	7
4.5	Gesellschafterverträge/Satzungen	7
4.6	Verschwiegenheitspflicht	7
5	In-Kraft-Treten	8

1 Aufgabe und Geltungsbereich

Die Stadt Langen ist als Gesellschafterin sowohl mittelbar als auch unmittelbar an verschiedenen Unternehmen des öffentlichen Rechts beteiligt. Diese Unternehmen erbringen mit ihren Dienstleistungen einen wichtigen Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge.

Aufgabe der Beteiligungsrichtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Stadtverordnetenversammlung, Stadtverwaltung und Beteiligungen zu regeln. Dabei werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten definiert, abgegrenzt und an den Schnittstellen aufeinander abgestimmt. Die Beteiligungen sollen im Sinne der Gesamtstrategie der Stadt Langen ausgerichtet und gesteuert werden.

Diese Richtlinie ist auf sämtliche Einrichtungen – unabhängig von der Organisations- und Rechtsform (z. B. Eigenbetriebe, GmbH und Verbände), die unter die einschlägigen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung fallen, anzuwenden. Die Beteiligungen können in Einzelfällen von den Empfehlungen abweichen, wenn hierzu ein Beschluss des Aufsichtsgremiums der Beteiligung vorliegt. Der Beschluss ist dem Beteiligungsmanagement mit Begründung zur Kenntnis zu geben.

2 Beteiligungsmanagement der Stadt Langen

Das Beteiligungsmanagement wird verwaltungsintern durch den Fachdienst 33 – Controlling und Finanzen wahrgenommen.

Das Beteiligungsmanagement beschafft alle für die Steuerung relevanten Informationen und stellt diese unter Wahrung der Vertraulichkeitspflicht, denen auch die Mitglieder der Gremien der Beteiligungen unterworfen sind, in komprimierter Form berechtigten Personen zur Verfügung. Ferner koordiniert und überwacht das Beteiligungsmanagement für die Gesellschafterin Stadt Langen die sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und dieser Richtlinie ergebenden Pflichten und Rechte.

Es bereitet die Beschlüsse, die die Stadt Langen als Gesellschafterin zu fassen hat, in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Beteiligungen, vor.

Es betreibt die haushaltsmäßige Abwicklung in Bezug auf die Beteiligungen. Es bearbeitet, koordiniert und überwacht die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Es achtet darauf, dass in einem längstens fünfjährigen Turnus ein Wechsel der Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfer erfolgt.

Es kann dem Aufsichtsrat im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte bzw. ergänzende Prüfungsinhalte empfehlen.

Es hat die Aufgabe, Stellungnahmen, insbesondere zu finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Langen, zu erstellen.

Es nimmt an den Aufsichtsratssitzungen der Beteiligungen mit beratender Stimme teil.

Es erteilt Gutachter- oder Prüfungsaufträge in Beteiligungsfragen.

Es berät auf Anfrage die Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger in Beteiligungsfragen.

Es kann Schulungsmaßnahmen koordinieren.

Es führt die Beteiligungsakten.

Sämtliche Unterlagen (Einladungen und Niederschriften der Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Quartalsberichte) sind dem Beteiligungsmanagement sowohl digital als auch in Schriftform zur Verfügung zu stellen.

Sowohl auf Seiten der Beteiligungen als auch auf Seiten des Beteiligungsmanagements ist eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner für alle Belange des Beteiligungsmanagements zu benennen.

Das Beteiligungsmanagement beinhaltet als Aufgabengebiete zum einen die Beteiligungsverwaltung und zum anderen das Beteiligungscontrolling.

Beteiligungsverwaltung

Unter Beteiligungsverwaltung versteht man eine Informations- und Dokumentationsfunktion.

Sie beinhaltet zusätzlich eine Überwachungsfunktion zur Einhaltung formaler Kriterien wie z. B. rechtzeitige Vorlage und ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, Einhaltung kommunalrechtlicher Vorschriften.

Die Beteiligungsverwaltung verwaltet zentral alle Unterlagen und Informationen zu den Unternehmen in Beteiligungsakten. Diese Akten beinhalten folgende Dokumente:

- Verträge (z. B. Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen, Anstellungsverträge der Geschäftsführung, u. a.)
- Unterlagen der Gesellschafterversammlungen (Einladungen mit Tagesordnungspunkten, Beschlüsse, Niederschriften, etc.)
- Aufsichtsratsunterlagen (Einladungen mit Tagesordnungspunkten, Sitzungsniederschriften, etc.)
- Berichte (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjährige Berichte, Prüfungsberichte)
- Laufende Vorgänge

Beteiligungscontrolling

Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung mit steuerungsrelevanten Informationen zu den Beteiligungen, z. B. durch die Aufarbeitung, Auswertung und komprimierte Darstellung wichtiger Vorgänge.

3 Definition der beteiligten Akteure

3.1 Eigentümerebene

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Langen.

Im Rahmen der Überwachung der gesamten Verwaltung gemäß § 50 Abs. 2 HGO überwacht die Stadtverordnetenversammlung auch das Beteiligungsmanagement.

Sie nimmt den Beteiligungsbericht zur Kenntnis und erörtert ihn, ebenfalls beschließt sie den Bericht zur wirtschaftlichen Betätigung gemäß § 121 Abs. 7 HGO.

Magistrat

Der Magistrat vertritt gemäß § 125 Abs. 1 HGO die Stadt Langen in den Beteiligungen. Das vorsitzende Mitglied des Magistrats vertritt den Magistrat kraft Amtes; sie bzw. er kann sich durch ein von ihr bzw. ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen. Der Magistrat kann weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellen.

Sind durch die Stadtverordnetenversammlung Weisungsbeschlüsse zu Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen gefasst worden, ist das vorsitzende Mitglied des Magistrats sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter in ihrem bzw. seinem Stimmverhalten im Rahmen des rechtlich Zulässigen daran gebunden.

Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement ist das Bindeglied zwischen den Beteiligungen und der Gesellschafterin Stadt Langen.

In dieser Eigenschaft ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner und Berater für die Unternehmen und die Gesellschafterin Stadt Langen gleichermaßen.

Um Entscheidungsprozesse für die Stadt Langen bestmöglich unterstützen zu können, werden dem Beteiligungsmanagement die notwendigen Kompetenzen im Rahmen des rechtlich Zulässigen übertragen.

3.2 Beteiligungsebene

Geschäftsführung

Gemäß § 6 GmbH-Gesetz (GmbHG) ist mindestens eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer zwingend notwendig. Die Geschäftsführung wird in der Regel durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft und konzentriert sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrags.

Aufgabe der Geschäftsführung ist vor allem:

- Definition klarer und messbarer operativer Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstandes für die Beschäftigten
- Entwicklung strategischer Zielvorgaben in Abstimmung mit den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat
- Einführung und Anwendung eines angemessenen Risikomanagements und eines Berichtswesens

Die Geschäftsführung ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet und darf bei ihren unternehmerischen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen.

Die Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer soll in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine erneute Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig.

Aufsichtsrat

Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Die Stadt Langen sieht sich aber auch aufgrund der Bestimmungen der HGO gebunden, sich nur an Gesellschaften zu beteiligen, in denen die Gemeinde nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO einen angemessenen Einfluss auf die Steuerung und Kontrolle des Unternehmens erhält. Dies kann im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan (z. B. Gesellschafterversammlung) gewährleistet werden.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und zu beraten.

Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Die Mitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. Sie sind durch Schulungen auf ihre Aufgaben hinreichend vorzubereiten und dabei über die für sie geltenden weitreichenden persönlichen Haftungsverpflichtungen zu informieren.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.

Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG), Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).

Die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsführung und die Aufsichtsratsmitglieder die zentrale Handlungsleitlinie dar. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben und kann nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung geändert werden.

Die Geschäftspolitik der Mehrheitsbeteiligungen hat die Zielsetzungen der Stadt Langen zu berücksichtigen.

3.3 Externe Ebene

Kommunalaufsicht

Gemäß § 127a HGO sind Entscheidungen der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligung unter den dort genannten Bedingungen der Aufsichtsbehörde durch das Beteiligungsmanagement unverzüglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vollzuges schriftlich anzuzeigen. Die Beteiligungen stellen die dafür notwendigen Informationen und Dokumente rechtzeitig dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung.

Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer

Gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO darf die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und geprüft werden.

Der Gesellschafterversammlung obliegt die Auswahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, dem Aufsichtsrat die Erteilung des Prüfungsauftrages. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen.

Örtliche und Überörtliche Prüfung

Den für die Stadt zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die Befugnisse nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO in Verbindung mit § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.

Dies wird im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben.

4 Steuerung der städtischen Unternehmen

4.1 Zielvereinbarungen

Die Beteiligungen werden über Zielvereinbarungen und Wirtschaftspläne gesteuert. Die Vereinbarungen sind einvernehmlich zwischen den Gesellschaftern und Beteiligungen festzulegen.

Die Vereinbarungen gelten in der Regel für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren und sind möglichst mit messbaren Kennzahlen zu unterlegen. Zwischenzeitliche Anpassungen sind aufgrund geänderter Ziele oder veränderter Marktbedingungen möglich.

4.2 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Gesamtabchluss

Für die Erstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen der Beteiligungen gelten die gesetzlichen Vorgaben. Diese Pläne sind mit dem strategischen Unternehmenskonzept der Beteiligung unmittelbar verbunden; daher haben sie die qualitativen und quantitativen Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.

Wirtschaftsplan

Bei Mehrheitsbeteiligungen ist darauf hinzuwirken, dass in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr durch die Beteiligung ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird (§ 122 Abs. 4 HGO).

Der Wirtschaftsplan sollte folgende Inhalte haben:

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Fünfjährige Finanzplan
- Stellenplan

- Investitionsplan

Soweit betrieblich geboten ist der Erfolgsplan in eine Spartenrechnung aufzuteilen. Der Erfolgsplan soll die Planwerte des Planjahres, die Planwerte des laufenden Jahres und die Ist-Zahlen des vergangenen Jahres umfassen.

Die Grundlage der Finanzplanung bildet das Investitionsprogramm der Beteiligungsgesellschaft. Es enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen und kann über den Finanzplanungszeitraum hinausgehen.

Sofern sich im Laufe des Geschäftsjahres wesentliche Abweichung der Ansätze des Wirtschaftsplans ergeben, ist hierüber durch die Geschäftsführung zu berichten und ggf. ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Das zuständige Gesellschaftsorgan hat über diesen Nachtrag zu beschließen.

Im Rahmen bzw. vor der Erstellung der Wirtschaftspläne durch die Mehrheitsgesellschaften sollte jeweils im September ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Beteiligungsmanagement und den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften über die Eckdaten der einzelnen Wirtschaftspläne und die wechselseitigen wirtschaftlichen Belange erfolgen. Das Abstimmungsgespräch wird vom Beteiligungsmanagement koordiniert und protokolliert.

Jahresabschluss

Gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und zu prüfen. Gemäß § 264 Abs. 1 HGB sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von den gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Bei einer kleinen GmbH verlängert sich die Frist auf elf Monate (§ 42a Abs. 2 GmbHG). Zumindest bei Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Langen sollten die Prüfberichte bis zum 30.06. des Folgejahres vorliegen.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gehören zur Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG
- die Prüfung der Einhaltung des Wirtschaftsplans
- die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel
- die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsschwerpunkt enthalten sind

Die Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsrat soll mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass das vorsitzende Mitglied der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates über während der Prüfung auftretende mögliche Abschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können.

Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer soll an den Beratungen des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung berichten.

Sofern betrieblich sinnvoll, soll der Jahresabschluss gemäß dem Wirtschaftsplan eine Spartenrechnung beinhalten.

Das Beteiligungsmanagement erhält einen gebundenen Prüfbericht.

Gesamtabschluss

Ein Gesamtabschluss ist zu erstellen, d. h. der Jahresabschluss der Stadt Langen und die Jahresabschlüsse der Beteiligungen sind zu konsolidieren, sofern kein Ausnahmetatbestand greift.

Die Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Langen ist zu beachten.

4.3 Berichtswesen

Unterjähriges Berichtswesen

Die Unternehmen, an denen die Stadt Langen mit mindestens 20 % beteiligt ist, erstellen ein unterjähriges Berichtswesen (Quartalsberichte).

Die Geschäftsführung geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Befindet sich ein Unternehmen in einer wirtschaftlich schwierigen Situation, ist das Berichtswesen auf Anforderung des Beteiligungsmanagements terminlich und inhaltlich anzupassen.

Jährliches Berichtswesen

Der Magistrat berichtet gegenüber der Stadtverordnetenversammlung in zusammengefasster, standardisierter Form über die Jahresabschlüsse der Unternehmen.

Vom Beteiligungsmanagement wird der Beteiligungsbericht gemäß § 123a HGO auf Grundlage der Jahresabschlüsse der Unternehmen erstellt und jährlich fortgeschrieben.

4.4 Mandatsträgerbetreuung

Unter Mandatsbetreuung wird vor allem die fachliche Unterstützung der Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger (Aufsichtsratsmitglieder, Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Gesellschafterversammlung und Mitglieder in sonstigen Gremien der Beteiligungen) verstanden.

Federführend durch das Gremienmanagement wird die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachbesetzung der von der Stadt Langen in die Gremien der Beteiligungen entsandten Vertreterinnen bzw. Vertreter festgestellt und das Auswahlverfahren in den politischen Gremien der Stadt Langen in Gang gebracht. Das Beteiligungsmanagement wird über den jeweiligen Sachstand in Kenntnis gesetzt.

4.5 Gesellschafterverträge/Satzungen

Bei Änderungen der Gesellschaftsverträge oder der Satzung ist dem Beteiligungsmanagement unaufgefordert eine Kopie der jeweiligen Änderung zuzuleiten.

4.6 Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht zu allen sich aus dieser Richtlinie ergebenden Erkenntnissen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Langen und ihren Beteiligungen (Beteiligungsrichtlinie) wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 17.10.2019 beschlossen und tritt zum 01.11.2019 in Kraft.

Langen, 21.10.2019
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Gebhardt
Bürgermeister